

Strassen- und Wegkorporation Weissenberge, 8766 Matt

Statuten

vom 17.März 1984, vom Regierungsrat genehmigt am 12.Juni 1984

Art.1 Umfang, Sitz, Name

Die Eigentümer von sämtlichen Grundstücken an den Weissenbergen in Matt vereinigen sich gestützt auf Art. 59 Abs. 3 ZGB und Art. 34 ff des EG zum ZGB zu einer Korporation des kantonalen, öffentlichen Rechts. Der Sitz ist in Matt und sie heisst Strassen- und Wegkorporation Weissenberge, 8766 Matt.

Alle übrigen Grundeigentümer und Benützer ausserhalb des Anlagenverzeichnisses, welche die Korporationsanlagen beanspruchen, werden auch veranlagt oder zu Leistungen gegenüber der Korporation verpflichtet.

Art.2 Zweck

Die Korporation bezweckt den Ausbau und Unterhalt der im Eigentum der Korporation stehenden Strassen sowie der bestehenden Fahr- und Wanderwege im Gebiet der Weissenberge. Ausschliessliche Wanderwege fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Statuten.

Art.3 Organe

Die Organe der Korporation sind:

- a) Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Korporation
- b) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern
- c) Mindestens 2 Rechnungsrevisoren

Art.4 Korporationsversammlung

Der Korporationsversammlung steht insbesondere zu:

- a) Die Wahl sämtlicher Korporationsorgane
- b) Die Entgegennahme der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Die Genehmigung des Voranschlages und die Vollmachterteilung an den Vorstand
- d) Die Festsetzung des Anlagebeitrages
- e) Bestimmung der Benutzungsberechtigung der Korporationsstrasse
- f) Festlegung von Erweiterungs- und Ausbauvorhaben sowie grösseren Unterhaltsarbeiten.
- g) Die Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- h) Die Erweiterung des Anlagenverzeichnisses
- i) Die Abnahme des Protokolles

Im übrigen beschliesst die Korporationsversammlung über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Art.5 Einberufung von Versammlungen

Die ordentliche Korporationsversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Aussergewöhnliche Korporationsversammlungen sind einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliches und begründetes Verlangen mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Anlagen.

Die Versammlungen sind unter Bekanntgabe der Geschäfte mindestens 10 Tage im voraus durch Zirkular anzukünden. In dringenden Fällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden.

Art.6 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind sämtliche Eigentümer der im Anlagenverzeichnis aufgeführten Liegenschaften.

Die Beteiligung bei den Abstimmungen richtet sich für jeden Teilnehmer nach der Anzahl seiner Anlagen. Jeder Anlage gilt als eine Stimme, doch kann kein Grundstückeigentümer für mehr als den vierten Teil aller vertretenen stimmberechtigten Anlagen seine Stimme abgeben.

Stellvertretung durch volljährige Familien- sowie Korporationsmitglieder sind gestattet. Ein Korporationsmitglied kann nur eine Stellvertretung ausüben. Zur Stellvertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Erbgemeinschaften oder Liegenschaften die in Miteigentum aufgeteilt sind, haben sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Juristische Personen werden durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch die Geschäftsleitung vertreten.

Art.7 Beschlussfähigkeit

Jede vorschriftsgemäss einberufene Korporationsversammlung ist beschlussfähig.

Anlässlich von Versammlungen kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn das zu beschliessende Geschäft auf der Traktandenliste aufgeführt ist.

Änderungen der Statuten können nur mit Zustimmung der Inhaber von 1/2 aller anwesenden, stimmberechtigten Anlagen geschehen. Für alle übrigen Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Anlagen.

Sämtliche Beschlüsse der Anwesenden sind für sie Ausbleibenden verbindlich.

Art.8 Anträge

Anträge an die nächste, ordentliche Korporationsversammlung sind von den Mitgliedern bis spätestens 28. Februar einzureichen. Sie sind an den Präsidenten, zu Händen des Vorstandes zu richten.

Anträge welche anlässlich einer Korporationsversammlung gestellt werden und nicht auf der Traktandenliste stehen, sind an der nächsten Versammlung vorzulegen.

Art.9 Vorstand

Der Vorstand wird im Sinne von Art.4 von der Korporationsversammlung gewählt.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Korporation sein.

Sie sind nach Ablauf einer vierjährigen Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die in den Weissenbergen wohnhaften Mitglieder stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied kann nur für einen Tätigkeitsbereich zuständig sein.

Der Präsident leitet die Korporationsversammlung und die Vorstandssitzungen und überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes, sowie die Ausführung des Unternehmens.

Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und besorgt alle übrigen schriftlichen Arbeiten.

Der Kassier besorgt die Finanzgeschäfte und führt das Anlagenverzeichnis. Beträge von mehr als Fr. 100.- dürfen nur mit visiertem Einverständnis des Präsidenten ausbezahlt werden. Im Falle eines Ausstandes (z.B. Rechnungen des Präsidenten an die Korporation) visiert der Aktuar.

Der Strassenvogt ist für einen ordnungsgemässen Unterhalt aller Strassen- und Wegeteile verantwortlich. Er organisiert notwendige Unterhaltsarbeiten und ordnet sie auch an.

Art.10 Unterschrift

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Korporation.

Art.11 Vorstands-Kompetenzen

Dem Vorstand obliegen folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Korporationsversammlung.
- b) Vollzug der Beschlüsse der Korporationsversammlung.
- c) Wahrung der Korporationsinteressen.
- d) Anordnung der Strassenunterhaltsarbeiten, Vergebung der Aufträge und Beaufsichtigung der Auftragsausführung.
- e) Leitung der Kassen- und Vermögensverwaltung.
- f) Anstellung allfälligen Strassenpersonals im Rahmen des Voranschlages.
- g) Berichterstattung über Korporationsangelegenheiten.
- h) Festsetzung des Grundbeitrages bei Neubauten.
- i) Vollzug des Veranlagungs-Reglementes.
- j) Die Erteilung von Sonderbewilligungen und die damit verbundenen Sonderbeiträge zu Gunsten der Korporation.

Art.12 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Buchführung zu überprüfen und alljährlich dem Vorstand, zuhanden der ordentlichen Korporationsversammlung, einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag zu unterbreiten.

Die Rechnungsrevisoren sind nach Ablauf einer vierjährigen Amtsdauer wieder wählbar.

Art.13 Grundsätze der Veranlagung

Die Bestimmung der Veranlagungsgrundsätze für die einzelnen Liegenschaften erfolgt durch die Korporationsversammlung. Diese Grundsätze werden in einem separaten Reglement festgehalten.

Art.14 Revision der Veranlagung

Eine Revision des Veranlagungsreglements kann alle 5 Jahre stattfinden, falls sie Vertreter von mindestens der Hälfte der Anlagen verlangen.

Art.15 Personaldienstbarkeiten

Bestehende Verträge über Personaldienstbarkeiten von Grundeigentümern mit der Luftseilbahngenosenschaft Weissenberge in Matt werden von der Strassenkorporation übernommen.

Die jeweiligen Eigentümer der nicht unter einem Vertrag stehenden Mitgliedliegenschaften, welche von den Fahr- und Wanderwegen berührt werden, räumen der Strassenkorporation dieselben Rechte ein, wie sie im bestehenden Vertrag auf Errichtung einer Personaldienstbarkeit ersichtlich sind. Die Strassenkorporation ihrerseits gewährt den betroffenen Eigentümern jene Gegenrechte, welche im oben erwähnten Vertrag festgehalten sind.

Wünschbare Abänderungen von bestehenden Personaldienstbarkeiten können jeweils im beidseitigen Einverständnis vorgenommen werden. Diese Rechte sind als Personaldienstbarkeit, als dinglich wirkend im Grundbuch einzutragen.

Art.16 Wegrecht

Die Korporationsversammlung ist befugt, für die Korporationsstrasse, sowie die Fahr- und Wanderwege Benützungsbefugnisse zu beschliessen und diesbezügliche Anträge an die nach eidgenössischem und kantonalem Recht für den Erlass solcher Beschränkungen zuständigen Instanzen stellen.

Art.17 Pflichten der Mitglieder und Benützer

Die Korporationsstrasse, sowie die Fahr- und Wanderwege sind jederzeit in baulich ordnungsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Benützer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Strassen, Wege und Böschungen führen könnte. Verursachte Verschmutzungen sind umgehend zu entfernen.

Verstösse gegen diese Pflichten werden folgendermassen bereinigt. Nach vergeblicher Mahnung und Instandstellungsfrist werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des fehlbaren Benützers ausgeführt.

Art.18 Kostenaufteilung

Die für den Bau und Unterhalt der Korporationsstrasse, der Fahr- und Wanderwege entstehenden Kosten werden nach Massgabe des Veranlagungsreglementes auf die einzelnen veranlagten Grundeigentümer verteilt.

Bei Neubauten - ausgenommen Ställe - werden den Liegenschaftseigentümern einmalige Grundbeiträge erhoben. Damit werden die Erstellungskosten der Strasse abgegolten.

Art.19 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Korporation haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Art.20 Fonds

Sämtliche von den Mitgliedern geleisteten Beiträge, welche nicht für den laufenden Ausbau und Unterhalt der Korporationsstrasse, sowie der Fahr- und Wanderwege benötigt werden, sind in einem Fonds anzusammeln. Die Mittel dieses Fonds dürfen nur für den Ausbau und Unterhalt der Korporationsstrasse, sowie der Fahr- und Wanderwege verwendet werden.

Art.21 Rekurse

Rekurse gegen Beschlüsse und Verfügungen der Korporationsversammlung und des Vorstandes sowie gegen die Veranlagungen, entscheidet erstinstanzlich die kantonale Landwirtschaftsdirektion mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit der Eröffnung des Beschlusses.

Art.22 Genehmigung

Diese Statuten sind an der Korporationsversammlung vom 17.März 1984 genehmigt worden und treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Glarus in Kraft.

Dabei ist anzufügen, dass die alten Statuten und die darauf bestehenden Erlasse aufgehoben sind.

Matt Weissenberge, den 14. April 1984



(Joh.Jak. Stauffacher)



(Dietr. Marti - Gees)



Für eine korrekte Reproduktion:

Der Aktuar, Hansjürg Keller, 25.4.2002

Die Schreibweisen „Weissberge“ in der Gründungsurkunde, bzw. „Weissenberg“, wurde einheitlich gemäss Landestopografie auf „Weissenberge“ angepasst.

Die Druckversion dieser Ausgabe ist auf <http://www.weissenberge.ch/lokales/strasse/statuten.pdf> erhältlich.

Veranlagungsreglement

Einführung

Die Statuten der Strassen- und Wegkorporation Weissenberge schreiben ein Veranlagungsreglement vor. Die Generalversammlung vom 17. März 1984 hat nun folgende Veranlagungs-Kategorien und Veranlagungs-Ansätze beschlossen:

a) Wohn-, Ferienhäuser und Spezialgebäude

Die Wohn-, Ferienhäuser und Spezialgebäude werden gleich veranlagt. Spezialgebäude sind freistehende Gebäude, welche nicht den Zwecken des Wohnens oder der Landwirtschaft dienen, namentlich Trafostationen, Garagen oder ähnliche Bauten.

Als Anlagenansätze gelten:

Gebäude unter 150 m ³ Inhalt (gemäss Angaben der kant. Sachversicherung)	10 Anlagen
Gebäude über 150 m ³ Inhalt	20 Anlagen
Zusätzlich jede weitere Wohnung im gleichen Gebäude	10 Anlagen

b) Gewerbliche Betriebe

Dazu zählen zur Zeit die Wirtschaften, die LMW und die Gemeinde Matt.

Als Anlagensätze gelten:

- Wirtschaften 10 Anlagen zusätzlich zu übrigen Kategorien.
- Mit der LMW und der Gemeinde Matt vereinbart der Vorstand nebst den normalen Anlagen eine Zusatzveranlagung.

c) Wiesland, Wald, Garten

Hierzu zählt alles Land und alle Gebäude, welche Zwecken der Land-, Alp-, Forstwirtschaft oder der Freizeit und der Erholung dienen.

Als Anlagensätze gelten:

Eigentümer mit weniger als 50 Aren offenem Wies- und Streueland oder sonstigem Umschwung:	2 Anlagen
Für alle übrigen Grundeigentümer je angebrochene oder ganze Hektare offenes Wies- oder Streueland	4 Anlagen
je angebrochene oder ganze Hektare Wald	2 Anlagen

d) Übrige Institutionen

Mit allen übrigen Institutionen die an den Leistungen der Strassen- und Wegkorporation Weissenberge interessiert sind (zur Zeit Verkehrsvereine) vereinbart der Vorstand einen Beitrag an die jährliche Kostenaufteilung gemäss Art. 18 der Statuten.

Matt Weissenberge, 17. April 1984